

# Stadt Ebersbach-Neugersdorf

## STADTVERWALTUNG

ortsüblicher Aushang an den Schautafeln

Ebersbach-Neugersdorf, den 03.03.2018

### Bekanntmachung

*über den Änderungsentwurf und die öffentliche Auslegung  
des Bebauungsplanes „Goethestraße-Unterer Kirchweg“  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB*

1. Der Stadtrat von Ebersbach-Neugersdorf hat am 29.01.2018 den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes „Goethestraße-Unterer Kirchweg“ in der Fassung vom Januar 2018 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung beschlossen.
2. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans „Goethestraße-Unterer Kirchweg“ in der Fassung vom Januar 2018 bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung, Auswirkungsanalyse „Umstrukturierung des Nahverkehrsstandortes Unterer Kirchweg“, Lärmimmissionsprognose – Gewerbelärm, Merkblatt zu gebietsheimischen Baum- und Straucharten, Bilanz Flächenversiegelung und Vereinfachte Verkehrsabschätzung liegt öffentlich

**vom 12.03.2018 bis zum 29.03.2018**

in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 2.OG,  
Bauamt, Zi. 3.02, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

während der Öffnungszeiten:

<b>Dienstag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>09.00 - 12.00 Uhr</b>

zur Einsichtnahme bereit.

**Die Bekanntmachung und die Planunterlagen einschließlich der Begründung können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB weiterhin im Internet über die Homepage der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sowie auf dem Beteiligungsportal der Stadt Ebersbach-Neugersdorf – dem Zentralen Landesportal Sachsen – unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.**

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung betroffen sind, werden nochmals beteiligt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können..

Da das Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen



Hergenröder  
Bürgermeisterin

